



Merkblatt

für die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung nach § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Rote Kennzeichen (06er-Kennzeichen) können auf Antrag an zuverlässige Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändler befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt werden. Ebenso können rote Kennzeichen (05er-Kennzeichen) an Technische Prüfstellen sowie anerkannte Überwachungsorganisationen nach Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zugeteilt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.

Das Merkmal der Zuverlässigkeit ist eine wichtige Voraussetzung, da die Kennzeicheninhaber selbst über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Fahrzeugs entscheiden. Der Zweck der vorübergehenden Zulassung ist lediglich in einem Fahrtennachweisheft festzuhalten.

Die roten Kennzeichen dürfen nur für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verwendet werden. Im Zusammenhang mit diesen Fahrten sind auch notwendige Fahrten zum Tanken, zur Außenreinigung und zum Zweck der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge zulässig.

Die Fahrzeuge müssen den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen. Insbesondere wird auch auf die Pflichten gem. § 31 StVZO hingewiesen.

Prüfungsfahrten:

Fahrten anlässlich der Prüfung von Fahrzeugen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr. Als Prüfungsfahrten gelten auch Fahrten an den Prüfungsort und von dort zurück.

Probefahrten:

Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Fahrzeugs. Da es bei einer Probefahrt ausschließlich darum geht, ein Fahrzeug auf seinen Fahrzustand zu testen, beinhaltet sie auch ein einschränkendes zeitliches Element.

Überführungsfahrten:

Fahrten zur Überführung von Fahrzeugen an einen anderen Ort, auch zur Durchführung von Um- oder Aufbauten.

Öffnungszeiten:

Mo, Do	07.30 - 15.30 Uhr
Di	07.30 - 14.00 Uhr
Mi	07.30 - 17.00 Uhr
Fr	07.30 - 12.00 Uhr

Informationen und Kontakt:

www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:
Landratsamt Biberach
Rollinstraße 9
88400 Biberach

Bankverbindung:

Kreissparkasse Biberach
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303
IBAN DE55 65450070 0000 006303/
BIC SBCRDE66
GläubigerID: DE33ZZZ0000012470

Mit roten Kennzeichen dürfen keine Fahrten zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern (z.B. Durchführung von Transporten) durchgeführt werden. Die Fahrten müssen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kennzeicheninhabers stehen, insbesondere dürfen die Kennzeichen nicht an Dritte verliehen werden (z.B. gelten Fahrten mit Wohnwagen zum Urlaubsziel o.ä. nicht als Überführungsfahrt.

Nicht zulässig sind z.B. auch Spazierfahrten, Probefahrten über mehrere Tage, Umzüge, Fahrten zur Anregung der Kauflust, Hochzeits- und Urlaubsfahrten, u.a.)

Für die Beantragung des roten Kennzeichens werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Neuzuteilung eines roten 05/06er-Kennzeichens (bei der Zulassungsbehörde erhältlich)
- Versicherungsbestätigung (eVB-Code für rote Kennzeichen)
- Gewerbeanmeldung/Auszug aus dem Handelsregister
- Stellplatznachweis (Lageplan mit gekennzeichneten Stellplätzen) mit Angaben zu Anzahl, Fläche und Beschaffenheit (werden nur verkehrstüchtige Fzg. ohne Mängel oder auch mangelbehaftete Fzg. abgestellt)
- polizeiliches Führungszeugnis (beim Rathaus beantragen): Belegart 0
- Erklärung für das Hauptzollamt (bei der Zulassungsbehörde erhältlich)
- Personalausweis / Pass
- SEPA-Kombimandat (bei der Zulassungsbehörde erhältlich)

Die Bearbeitungszeit ist abhängig vom Rücklauf der einzuholenden Stellungnahmen und dauert in der Regel ca. sechs bis acht Wochen.

Das rote Fahrzeugscheinheft:

Die Fahrzeugscheine im roten Fahrzeugscheinheft müssen vom Inhaber des roten Kennzeichens komplett (also ggf. einschließlich 17-stelliger Fahrzeug- Identifizierungsnummer) vor Fahrtantritt in dauerhafter Schrift ausgestellt und unterzeichnet werden. Pro Fahrzeug genügt die Ausstellung von einem Fahrzeugschein. Sind alle dafür vorgesehenen Seiten im Fahrzeugscheinheft vollgeschrieben, ist bei der Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugscheinheft zu beantragen. Das alte Fahrzeugscheinheft ist dabei abzugeben. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Das Fahrtennachweisheft:

Über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Fahrtennachweis), aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Abschrift, die Art und der Hersteller des Fahrzeugs, die Nummer des Fahrgestells und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Diese Aufzeichnungen sind ein Jahr aufzubewahren und zuständigen Personen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Sonstige wichtige Hinweise:

Die roten Kennzeichen sind ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen (vorne und hinten). Vorhandene andere Kennzeichen müssen verdeckt sein. Es ist nicht erlaubt, die roten Kennzeichen hinter die Windschutz- oder Heckscheibe zu legen, auch dann nicht, wenn sie von außen sichtbar sein sollten.

Nach der bestimmungsgemäßen Verwendung der roten Kennzeichen sind diese zu demontieren und sicher zu verwahren.

Der Verlust des Kennzeichens, des Fahrzeugscheinhefts oder des Fahrtennachweises ist unverzüglich durch den Kennzeicheninhaber persönlich bei der Zulassungsbehörde anzuzeigen. Auch Änderungen in der Person oder des Gewerbes des Kennzeicheninhabers sind der Zulassungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Stellt die Zulassungsbehörde fest, dass der Kennzeicheninhaber Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverstöße begangen hat, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, kann sie die Verlängerung einer befristeten Zuteilung ablehnen oder eine befristete oder unbefristete Zuteilung widerrufen.

Die Zuteilung der roten Kennzeichen ist grundsätzlich befristet (siehe auch Eintrag im Fahrzeugscheinheft). Der Kennzeicheninhaber muss daher rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums die Verlängerung der Zuteilung der roten Kennzeichen beantragen. Hierzu ist eine persönliche Vorsprache mit Terminvereinbarung in Biberach notwendig. Dabei müssen die Kennzeichenschilder, das Fahrzeugscheinheft, der Fahrtennachweis und der ausgefüllte „Antrag auf Verlängerung 05/06er-Kennzeichen“ vorgelegt werden.

Gebühren:

Neuzuteilung rotes Kennzeichen	123,70 €
(incl. Fahrzeugschein- und Nachweisheft ohne Kosten für Kennzeichenschilder)	
Ausgabe Fahrzeugscheinheft (wenn vollgeschrieben)	15,30 €
Verlängerung der Zuteilung mit Fahrzeugscheinheft	45,30 €
Nachweisheft	2,50 €

Stand 03/2018

Ihre Zulassungsbehörde